

Stadt Schwerte  
**Der Bürgermeister**

<b>Drucksache-Nr.:</b>	<b>IX/0686</b>
Datum:	27.10.2017
Status:	öffentlich
<b>Freigabedatum:</b>	<b>08.11.2017</b>

Bereich/Az:  
Ordnung / 32 / Verkaufsoffener Sonntag am 06.05.2018

### **Sitzungsvorlage**

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen</b>	23.11.2017	öffentlich
<b>Rat</b>	29.11.2017	öffentlich

### **Betreff**

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte  
hier: Verkaufsoffener Sonntag am 06.05.2018

### **Produkte**

002-002-001 Gewerbeangelegenheiten

### **Beschlussvorschlag:**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte ist in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung zu erlassen.

In Vertretung

Brennenstuhl

## **Sachdarstellung:**

Die Werbegemeinschaft Schwerte e.V. stellte mit Schreiben vom 14.09.2017 (Eingang 28.09.2017) den Antrag, am 06.05.2018 einen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Schwerte durchzuführen (s. **Anlage 2**). Dieser verkaufsoffene Sonntag soll als Annex zur traditionellen „Maikirmes“ (inkl. eines geplanten angegliederten „Bauernmarktes“) durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit der „Maikirmes“ finden folgende Einzelveranstaltungen statt:

- der „Schwerter Autofrühling“ (Autoschau) auf dem Postplatz,
- eine Präsentation / Vorstellung von Schwerter Vereinen auf dem Werner-Steinem-Platz,
- ein Büchertrödelmarkt auf dem „Kleinen Markt“,
- ein „Schlemmermarkt“ auf dem „Großen Marktplatz“.

## **Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an höchstens vier Sonntagen im Jahr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet werden, wenn durch ein begleitendes Volksfest beträchtliche Besucherströme zu erwarten sind.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Die „Maikirmes“ ist eine traditionelle Veranstaltung. Das Volksfest prägt das Veranstaltungsgeschehen in Schwerte und ist für den Sonntag das prägende Element. Auch aus dem Schwerter Umland strömen Besucher zur „Maikirmes“ und zu den übrigen Veranstaltungsangeboten. Die Ladenöffnung ist auf die im beiliegendem Plan näher bezeichnete Fläche begrenzt (**Anlage 3**).

## **Vorbereitende Gespräche und Verhandlungen:**

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 04.10.2017 wurden die Anhörungen durchgeführt.

Die Handwerkskammer Dortmund, die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, der Handelsverband NRW Südwestfalen und die Katholische Kirchengemeinde Schwerte haben keine Bedenken geäußert.

Die Gewerkschaft ver.di äußerte Bedenken, da belastbare Zahlen hinsichtlich der Besucherströme fehlen und das Verhältnis von Verkaufsfläche zur Veranstaltungsfläche nicht durch Zahlen belegt ist. Lt. ver.di kann nicht geprüft werden, ob die Ladenöffnung nur bloßer Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung ist. Die Stellungnahme von ver.di ist der Vorlage als **Anlage 4** beigefügt.

## **Gleichstellungsbelange:**

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

## **Inklusion:**

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

Beweglichkeit

Sehen

Hören

Denken

Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil \_\_\_\_\_.

**Anlagen:**

1) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte

2) Schreiben der Werbegemeinschaft vom 14.09.2017

3) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte - Lageplan

4) Stellungnahme ver.di vom 18.10.2017